

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Dampfkesselbetriebsgesetz geändert wird

Das Bundesgesetz über den Betrieb von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen (Dampfkesselbetriebsgesetz – DKBG), BGBl. Nr. 212/1992 wird wie folgt geändert:

1. § 1 lit. b lautet:

„b) Wärmekraftmaschinen (Dampf- oder Verbrennungskraftmaschinen als Kolbenmaschinen oder Turbinen), soweit sie nicht zum Antrieb von Kraftfahrzeugen, Eisenbahnfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder Luftfahrzeugen dienen.“

2. Die Überschrift zu § 3 lautet:

„**Betriebswärter**“

3. Im § 3 Abs. 4 entfallen die lit. f und g.

4. § 3 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Dauer der in Abs. 3 genannten praktischen Verwendung ist vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit entsprechend den fachlichen Erfordernissen durch Verordnung festzulegen.“

5. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Nähere Bestimmungen über den Betrieb von Dampfkesseln oder Wärmekraftmaschinen ohneständige Beaufsichtigung und über die Verwendung von Hilfspersonen für ihre Bedienung und Beaufsichtigung sind durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit festzulegen.“

6. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Nähere Bestimmungen über die Zulassung zur Prüfung, über den Prüfungsstoff und das Zeugnis sind durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit festzulegen.“

7. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bestellung der Prüfungskommissäre erfolgt durch den Landeshauptmann.“

8. § 7 Abs. 6 lautet:

„(6) Nähere Bestimmungen über die Bestellung der Prüfungskommissäre und über die Höhe der Prüfungsgebühren sind durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit festzulegen.“

9. In § 8 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

10. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Nähere Bestimmungen über die Ausübung der Aufsicht über die Betriebswärter sind durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit festzulegen.“

11. § 9 samt Überschrift lautet:

,,Äquivalenzbestimmung

§ 9. Als Betriebswärter gemäß § 3 Abs. 4 gelten auch Personen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBI. Nr. 909/1993, ist, wenn sie in ihrem Herkunftsstaat für gleichartige Tätigkeiten staatlich anerkannt sind, dies mit entsprechenden Dokumenten belegen können und mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vertraut sind.“

12. § 10 Abs. 1 lit. e lautet:

„e) von Dampfmaschinen, Dampfmotoren, Dampfturbinen und Gasturbinen mit einer Nennleistung bis 150 kW;“

13. § 10 Abs. 4 lautet:

„(4) In begründeten Ausnahmefällen können vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit nach Maßgabe des § 4 weitergehende Erleichterungen im Einzelfall auf Antrag bewilligt sowie in Fällen, die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, mit Verordnung zugelassen werden.“

14. § 14 samt Überschrift lautet:

,,Vollziehung

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut.“